

Anfrage der Gruppe im Kreistag FUW / BfM vom 05.02.2010 "Nachtragssatzung nach § 81 GO NRW und über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 83 GO NRW":

Zu a)

Der Kreistag hat auf die Festlegung von Erheblichkeitsgrenzen für nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen gemäß § 81 Abs.2 GO NRW (Nachtragssatzung) bzw. § 83 Abs. 2 GO NRW (Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen) bislang verzichtet und die Entscheidung hierüber dem pflichtgemäßen Ermessen der Verwaltung überlassen. Diese Verfahrensweise wurde auch im Rahmen der überörtlichen Prüfung des Haushalts- und Rechnungswesens des Kreises akzeptiert.

Dementsprechend prüft die Verwaltung in jedem Einzelfall, ob zusätzliche bzw. über-/außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung erfordern bzw. vom Kreiskämmerer genehmigt werden können oder dem Kreistag zur Entscheidung vorzulegen sind.

Vom Kreiskämmerer genehmigte über-/außerplanmäßige Mittel werden dem Kreistag nach § 83 Abs. 2 GO NRW im Rahmen der Vorlage des Jahresabschlusses zur Kenntnis gegeben.

Zu b)

Entfällt

Anfrage der Gruppe im Kreistag FUW / BfM vom 05.02.2010 "Eröffnungsbilanz des Rhein-Sieg-Kreises":

Zu 1 - 4)

Beim Neuen kommunalen Finanzmanagement (NKF) handelt es sich um ein einheitliches, nach kaufmännischen Grundsätzen ausgerichtetes Rechnungswesen unter Einführung der doppelten Buchführung.

Das NKF entspricht in seinen wesentlichen Inhalten dem kaufmännischen Rechnungswesen. Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Aufgaben und Zielsetzungen ergeben sich allerdings Besonderheiten bzw. Abweichungen (unterschiedliche Maßstäbe bei der Vermögensbewertung, versorgungsgesetzliche Rückstellungen etc.), denen das öffentliche Haushaltsrecht Rechnung trägt.

Dennoch erlangen die Kommunen durch die Bilanzerstellung einen vollständigen Überblick über ihr Vermögen und ihre Schulden. Die Frage der Verwertbarkeit (im Sinne von Veräußerungen gegen Geld) spielt hierbei - wie auch in den Vorschriften des HGB - eine untergeordnete Rolle.

Zu 5)

Die Bilanz bildet das vorhandene Vermögen ab. Neue Schuldenaufnahmen (langfristige Kredite) sind nach § 86 GO NRW nur für Investitionen zulässig. Den neuen Kreditverbindlichkeiten steht somit eine Mehrung des Anlagevermögens des Kreises gegenüber.

Zu 6 und 7)

Auch im kameralen Rechnungswesen standen zuletzt der allgemeinen Rücklage immer seltener liquide Mittel gegenüber.

Die Ausgleichs- und die allgemeine Rücklage sind beim Neuen Kommunalen Finanzmanagement Bestandteile des bilanziellen Eigenkapitals.

Zu 8)

Gemäß § 76 Abs. 1 GO NRW ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn bei der Aufstellung des Haushalts die allgemeine Rücklage

- innerhalb eines Haushaltsjahres um mehr als ein Viertel verringert wird oder
- in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren jeweils um mehr als ein Zwanzigstel verringert wird oder
- innerhalb des Zeitraums der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die allgemeine Rücklage aufgebraucht wird.

Zu 9)

Sofern die Ausgleichs- und allgemeine Rücklage z. B. für Abschreibungen oder zur Zuführung zu Rückstellungen in Anspruch genommen werden, bleibt die Liquidität unverändert.

Zu 10)

Auch ein durch Inanspruchnahme des (buchmäßigen) Rücklagenbestandes ausgeglichener Haushalt kann einen Liquiditätsüberschuss in der Finanzplanung aufweisen; hier besteht kein unmittelbarer Zusammenhang.

Im Auftrag

Gez. Ganseuer